

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Einführung Ordnungsbussenverfahren)

Änderung vom Januar 2021

Entwurf vom 18.1.2021

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 13 Bst. abis-b und d-g

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a^{bis}. als Betreiber oder Organisator die nach Artikel 5 erhobenen Kontaktdaten entgegen Artikel 5 Absatz 3 zu anderen Zwecken bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt;
- a^{ter}. ein Skigebiet ohne die nach Artikel 5*c* Absatz 2 erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept betreibt;
- b. eine nach Artikel 6 Absatz 1 verbotene Veranstaltung durchführt oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt:
- d. in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 3a Absatz 1 oder Artikel 3b Absatz 2 gegeben ist;
- e. gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 3c Absatz 1 oder nach einer kantonal festgelegten Höchstzahl von Personen verstösst;

SR

2020-.....

¹ SR 818.101.26

Verordnung AS 2020

f. als Gast eines Restaurations- und Barbetriebs für Hotelgäste gegen die Sitzpflicht verstösst (Art. 5a Abs. 2 Bst. d Ziff. 2);

g. an einer politischen oder zivilgesellschaftlichen Kundgebung oder einer Unterschriftensammlung keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 3*b* Absatz 2 Buchstaben a oder b gegeben ist (Art. 6*c* Abs. 2 Satz 2).

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

Ш

... Januar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ Diese Verordnung tritt am ... Februar 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.²

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

Dringliche Veröffentlichung vom Jan. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Verordnung AS 2020

Anhang (Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 26. Januar 2019³ wird wie folgt geändert:

Ziffer XVI, 16001-16008

Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁴

16001. Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Art. 13 Bst. d i.V.m. Art. 3a Abs. 1 und 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

100

16002. Sich-Aufhalten in einer Menschenansammlung im öffentlichen Raum, die mehr als 5 Personen oder mehr als die kantonal festgelegte Anzahl Personen umfasst (Art. 13 Bst. e i.V.m. Art. 3c Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 1 Covid-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020)

50

16003. Verstoss als Gast gegen die Sitzpflicht in Restaurations- und Barbetrieben von Hotels (Art. 13 Bst. f i.V.m. Art. 5a Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

100

16004. Teilnahme an einer unzulässigen privaten Veranstaltung (Art. 13 Bst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

100

16005. Durchführung einer unzulässigen privaten Veranstaltung (Art. 13 Bst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

200

16006. Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske an einer politischen oder zivilgesellschaftlichen Kundgebung oder einer Unterschriftensammlung (Art. 13 Bst. g i.V.m. Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage

50

³ SR **314.11** 4 SR **818.101.26**

Verordnung AS 2020

16007. Verstoss gegen die Pflicht als Betreiber oder Organisator, Desinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife bereitzustellen (Art. 13 Bst. a i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Anhang 1 Ziff. 2.1 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

300

16008. Verstoss gegen die Pflicht als Betreiber oder Organisator, Bodenmarkierungen, Abschrankungen oder andere geeignete Vorkehren zur Gewährleistung des Abstands in Zugangs- und Wartebereichen anzubringen (Art. 13 Bst. a i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. d und Anhang 1 Ziff. 3.1, 3.2 – 3.4 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

300

